

Der Bürgermeister

### **Änderungsantrag zur BV-Nr. 201-15**

Betreff: Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

---

#### **Hinzufügung:**

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

##### Aufnahme Absatz

(3) Zu den öffentlichen Plätzen gehört insbesondere der Marktplatz vor dem Rathaus der Stadt Calbe (Saale).

#### **Änderung:**

§ 2 Abs. 2

##### Streiche:

(2) Die Stadt Calbe (Saale) veranstaltet das Rolandfest, das Bollenfest und den Weihnachtsmarkt.

##### Setze:

(2) Am ersten Wochenende im Juni, ersten Wochenende im September und am dritten Adventswochenende eines jeden Jahres werden keine Erlaubnisse zur Sondernutzung des Marktplatzes der Stadt Calbe erteilt, da sich die Stadt Calbe vorbehält, zu den jeweiligen Zeitpunkten ein Straßenfest, Bollenfest sowie einen Weihnachtsmarkt durchzuführen.

#### **Änderung**

Streiche: § 3 Abs. 2

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere die in der Anlage 1 und 2 gelisteten Gebührentarife in der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale).

##### Setzte:

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere die in der Anlage 1 und 2 gelisteten Gebührenarten.

#### **Und:**

Anfügung von Anlage 1 und 2 an die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten.

### **Hinzufügung:**

Zu § 5 Erlaubnisantrag

- (5) Werden Veranstaltungen gemäß § 2 durchgeführt, so ist jeder Veranstaltungsteilnehmer für den versicherungsrechtlichen Schutz gegen Haftpflichtrisiken eigenverantwortlich. Auf Verlangen sind Nachweise zum Versicherungsschutz vorzulegen.

### **Verschiebung**

Von § 6 Abs. 3

Die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt richtet sich nach dem RdErl. des MI vom 09.01.2007 (MBI. LSA S. 30) in seiner jeweils geltenden Fassung. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Calbe (Saale). Die Erlaubnis kann erforderlichenfalls eingeschränkt und mit Auflagen versehen werden, um allen Parteien und Wählergruppen usw. eine angemessene Werbung zu ermöglichen.

Zu § 3 Abs. 4

### **Hinzufügung**

Zu § 6

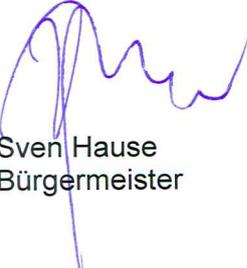
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse dem entgegensteht.

---

### **Begründung:**

In Zusammenfassung der konstruktiv geführten Vorberatungen in den Ausschüssen des Stadtrates sowie den Ortschaftsräten Schwarz und Trabitze wurde eine Zusammenstellung aller Hinweise und vorgetragenen Änderungswünsche vorgenommen.

Sie bilden die Meinung der Vertreter aller Fraktionen ab und fanden bereits in den Gremien eine breite Zustimmung.



Sven Hause  
Bürgermeister

## Gebührenarten für Sondernutzungen der Stadt Calbe (Saale)

### Anlage 1

Lfd. - Nr.	Art der Sondernutzung
<b>1</b>	<b>Bauliche Sondernutzung</b>
1.1	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt
1.2	Rollgerüst
1.3	Container
<b>2</b>	<b>Werbung und Information</b>
2.1	Anbringen von Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften an öffentlichen Einrichtungen
2.2	Anbringung von Plakaten und Werbeschriften an öffentlichen Anschlagssäulen
2.3	Werbeplanen, Transparente, Banner Zu kulturellen oder förderwürdigen besonderen Anlässen Zu kommerziellen, gewerblichen besonderen Anlässen
2.4	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen
2.5	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken Mit Lautsprecher Ohne Lautsprecher
2.6	Werbung mit Lautsprechern
2.7	Informationsstände, - tische, und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung Bei überwiegend öffentlichem Interesse (z. B. Bürgerinformation, Beratung öffentlicher Einrichtungen, zum Zwecke der Gemeinnützigkeit)
2.8	Wahlwerbung jeglicher Art
<b>3</b>	<b>Gewerbliche Sondernutzung</b>
3.1	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Gaststätten, Eisdielen, und Geschäften
3.2	Warenauslagen
3.3	Sonstige Verkaufsstände aller Art
3.4	Abstellen von gewerblichen Einsatzfahrzeugen

<b>4</b>	<b>Allgemeine Sondernutzung</b>
4.1	Aufstellen von Fahrradständern
4.2	Abstellen von Anhängern, Wohnmobilen und Wohnanhängern im öffentlichen Raum
4.3	Straßenschmuck (z. B. private Pflanzkübel)
4.4	Aufstellen von Mobiltoiletten
4.5	Altkleidercontainer oder ähnliches
<b>5</b>	<b>Sonstige Sondernutzung, für die ein konkreter Tarif nicht in dieser Anlage bestimmt ist</b>

## **Anlage 2**

### **Lfd Nr. Art der Sondernutzung**

#### **1 Standgebühren**

- 1.1 Standgebühren mit eigenem Verkaufsstand
- 1.2 Standgebühr für Karusselle und Fahrgestelle
- 1.3 Tribünen und Podeste
- 1.4 Zelt, Pavillon und ähnliches
- 1.5 Geschlossene städtische Hütte, inkl. Auf- und Abbau
- 1.6 Auf- und Abbau einer Hütte
- 1.7 Standgebühr für eigene Hütte

#### **2 Gebühren für öffentliche Plätze**

- 2.1 Veranstaltungen mit offenem Marktplatz
- 2.2 Veranstaltungen mit umzäunten Marktplatz
- 2.3 Festplatz Heger

#### **3 Nebenkosten**

- 3.1 Nebenkosten für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Sondernutzungssatzung
- 3.2 Nebenkosten für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Sondernutzungssatzung